

Begründung der Dringlichkeit:

Der Beschluss über die Förderrichtlinie zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG ab dem 01.01.2012 ist noch im Jahr 2011 erforderlich, da bei der Anwendung von Umweltkriterien diese grundsätzlich vorab bekannt gemacht werden müssen. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGH, die Eingang in die Verordnung 1370/2007 gefunden hat. Vor diesem Hintergrund wäre ein rückwirkendes Inkrafttreten rechtlich problematisch.

Eine fristgerechte Fertigstellung der Vorlage war nicht möglich, da der endgültige Richtlinientext von dem externen Gutachter erst im November vorgelegt wurde.